Thurgau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses**

Band (Jahr): **3 (1949)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kostspieligere Arten wie Verkartung erreichen könnten, dass, mit dem Verband der Familienforscher gesprochen, damit doch schweizerisches Kulturgut auswandern würde und wir schliesslich die Leidtragenden wären dadurch, dass wir der an sich so sehr erwünschten Filme verlustig gingen.

Schaffhausen (Hr. Dr. Frauenfelder):

Betreffend die genealogische Anfrage der "Kirche von Jesus Christus der Heiligen der letzten Tage" müssen wir Ihnen einen negativen Bescheid zukommen lassen. Unsere Gründe beruhen weniger auf rechtlichen oder ideellen Erwägungen, sondern beziehen sich in erster Linie auf die zeitliche Beanspruchung. Es ist uns im gegenwärtigen Moment einfach nicht möglich, ein so weitschichtiges Material bereit zu stellen, da einerseits diese Abteilung noch nicht geordnet ist, wir andererseits durch andere Arbeiten stark in Anspruch genommen sind.

Appenzell I.Rh. (Hr. Ratschreiber Dr. Ebneter):

Wir haben Ihr Schreiben vom 6. Mai 1949 betr. das Filmen schweizerischer Archivbestände durch die Genealogische Gesellschaft von Salt Lake City, Utah, USA, an die Standeskommission weitergeleitet. Diese hat in der Sitzung vom 13. Mai 1949 beschlossen, es wäre der genannten Gesellschaft die Bewilligung zur Filmaufnahme unserer Archive nicht zu erteilen, falls sie ein solches Gesuch stellen würde.

Chur, Bischöfl. Archiv (Hr. Battaglia):

Ich billige voll und ganz die im Zirkular vom 26. Jan. 1949 durch den Verband schweizerischer Familienforscher vorgebrachten Bedenken und Einwände gegen die Gestattung einer solchen Verfilmung.

Das bischöfliche Ordinariat Chur werde ich über diese Angelegenheit verständigen, mit dem Vorschlag, an die katholischen Pfarrämter des Bistums Chur eine bezügliche Verordnung ergehen zu lassen.

Thurgau (Hr. Dr. Meyer):

Ein Gesuch ist bis heute nicht im Thurgau eingegangen. Sicher ist jedoch, dass im Thurgau von den staatlichen Instanzen keine Erlaubnis für die Integralphotographie der Kirchenbücher gegeben wird. Nach wie vor ist es möglich, einzelne Stellen und Seiten aus Kirchenbüchern zu photographieren; doch ist hievon die gewünschte vollständige Kopierung grundsätzlich verschieden. Im einen Falle wünscht der Erwerber ein Abbild eines Eintrages zum Nachweis der Echtheit, im anderen aber soll eine vollständige Kopie des Kirchenbuches zur beliebigen Benützung an der Stelle des Originals hergestellt werden. Eine solche vollständige Kopierung

eines öffentlichen Gutes ist nur gerechtfertigt, wenn öffentliche Interessen vorliegen, also zum Beispiel wegen Schonung der Originale oder für wissenschaftliche Arbeiten eines allenfalls einmal entstehenden schweizerischen demographischen Institutes. Das was die Mormonen in Salt Lake City aber im Sinne haben, ist doch nichts anderes als eine Privatbeschäftigung, die man je nach seinem persönlichen Standpunkt als Spielerei oder Religionsübung auffassen kann. Ganz abgesehen von allen emotionalen Gründen, die mit der Mormonisierung zusammenhängen, scheint mir, dass keinerlei Zweifel über den einzuschlagenden Weg bestehen kann. Aus Gründen der Rechtsgleichheit müssten wir sonst jedem anderen, sei er Schweizer oder Ausländer, ebenfalls das Recht zur Integralkopie unserer Kirchenbücher einräumen...

Fribourg (Mlle. Niquille):

Dans le canton de Fribourg, l'Eglise catholique et l'Eglise réformée sont restées en possession des registres de baptêmes, de mariages et de décès, qu'elles avaient établis. L'Etat a toujours respecté leur droit de propriété et n'a jamais exigé que ces documents fussent déposés dans les Archives cantonales. Ils se trouvent encore aujourd'hui dans chaque paroisse et c'est à chaque ministre catholique ou réformé que les photographes américains devraient s'adresser pour obtenir l'autorisation qu'ils désirent.

Seule, la paroisse catholique de Fribourg fait exception à la règle. Le curé de Saint-Nicolas de Fribourg, tout en restant propriétaire de ses registres anciens, les a déposés librement chez nous, pour faciliter, d'une part, les recherches généalogiques, et pour se débarrasser, d'autre part, des nombreuses visites d'historiens et d'amateurs que la présence de ces documents amenait à la cure. Si les représentants de la Société généalogique du Lac Salé s'adressaient à nous pour photographier les registres de la ville de Fribourg, nous soumettrions naturellement leur demande au propriétaire des documents, le curé actuel de Fribourg.

Ticino (Sign. Martinola):

In merito alla Circolare trasmessami, circa le ricerche e fotografie che la Società Genealogica d'Utah intende compiere presso gli archivi svizzeri, Le comunico che l'Archivio ticinese, in via di principio, è d'accordo di concedere l'autorizzazione per tali ricerche.

Debbo però far notare che pari autorizzazione non è concessa dal lod. Dipartimento degli Interni per quanto riguarda i registri di Stato civile, conservati nel nostro Archivio, e quindi si consiglia la Società d'Utah di rivolgersi, per tale bisogna, direttamente agli archivi comunali ticinesi che conservano gli originali di tali registri, Debbo inoltre osservare che i registri di stato civile, anteriori al 1803, sono conservati negli Archivi parrocchiali del Cantone e dipendono direttamente dalla Curia Vescovile di Lugano.